HSBC Trinkaus & Burkhardt Düsseldorf

Nachtrag Nr. 1 gemäß § 10 des Verkaufsprospektgesetzes vom 8. September 2003 zum unvollständigen Verkaufsprospekt gemäß § 10 des Verkaufsprospektgesetzes vom 20. August 2003

für

DAX®¹- Mini Future Zertifikate mit Kündigungsrecht der Emittentin

-WKN 960690 bis 960692 -

Verkaufsbeginn: 8. September 2003

Börsennotierung: Düsseldorf: Freiverkehr

Frankfurt: Freiverkerhr Stuttgart: EUWAX

Die anfänglichen Verkaufspreise sind den Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen zu entnehmen.

HSBC Trinkaus & Burkhardt

Kommanditgesellschaft auf Aktien

Die Bezeichnung "DAX®" ist eine eingetragene Marke der Deutsche Börse AG

Notwendigkeit einer individuellen Beratung

Diese Information zur Anlage in Mini Future Zertifikate ersetzt nicht die zur Berücksichtigung Ihrer individuellen Verhältnisse unerläßliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch Ihre Hausbank oder einen qualifizierten Berater.

Produktinformation und wichtige Informationen über Verlustrisiken bei Mini Future Zertifikaten

Die Mini Future Zertifikate, die Gegenstand dieses Nachtrages sind, berechtigen den Inhaber nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen unter den nachfolgend näher dargestellten Voraussetzungen, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt Kommanditgesellschaft auf Aktien, Düsseldorf, (die "Emittentin") an einem der festgelegten Ausübungstage (die "Ausübungstage") die Zahlung von 1/100 (die "Bezugsmenge") der in Euro ausgedrückten Differenz (der "Differenzbetrag") zu verlangen, um die der von der Deutsche Börse AG (die "Referenzstelle") auf Basis der Intraday-Auktion gegen 13.00 Uhr (Mittag Auktion) im elektronischen Handelssystem "XETRA"® festgestellte Kurs des DAX®-Performance-Index (DAX®) -WKN 846 900- (der "Index") am betreffenden Ausübungstag den dann maßgeblichen Basiskurs überschreitet. Die Höhe des Differenzbetrages ist demnach vom Stand (= Wert) des zugrundeliegenden Index (der "Indexwert") und dem maßgeblichen Basiskurs abhängig.

Der Zertifikatsinhaber hat im Vergleich zur Anlage in klassischen Partizipationszertifikaten einen geringeren Kapitaleinsatz. Damit der Zertifikatsinhaber dennoch durch den Erwerb der Mini Future Zertifikate wie bei klassischen Partizipationszertifikaten 1 zu 1 an einer positiven Kursentwicklung des Index partizipieren kann, finanziert die Emittentin dem Zertifikatsinhaber wirtschaftlich betrachtet den über seinen Kapitaleinsatz (= Indexstand zum Zeitpunkt des Erwerbs abzüglich des maßgeblichen Basiskurses multipliziert mit dem Bezugsverhältnis ohne Einrechnung einer Geld-/Brief-Spanne) hinausgehenden Indexwert bei Erwerb der Zertifikate. Die hierbei der Emittentin entstehenden Finanzierungskosten werden von der Emittentin durch die börsentägliche Anpassung des maßgeblichen Basiskurses zu Lasten des Zertifikatsinhabers kompensiert. Die Anpassung erfolgt an jedem Börsentag vor Börsen-/Handelsbeginn. Der jeweils maßgebliche Basiskurs wird dabei durch Addition des letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basiskurses und der von der Emittentin gemäß der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Formel errechneten Finanzierungskosten für den jeweiligen Finanzierungszeitraum ermittelt. Die Finanzierungskosten sind gemäß den Zertifikatsbedingungen abhängig vom jeweils aktuellen Euro OverNight Index Average (EONIA), derzeit quotiert auf "EONIA=" (Reuters), zzgl. einer Marge von 1,5 % p.a. Aus diesem Grund erhöht sich in aller Regel der maßgebliche Basiskurs börsentäglich um die Finanzierungskosten.

Vorbehaltlich der Ausübung durch den Zertifikatsinhaber, der Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin oder des Eintritts des nachfolgend beschriebenen Knock-out-Ereignisses, ist die Laufzeit der Zertifikate unbegrenzt.

Wenn zu irgend einem Zeitpunkt ab dem Tag des Verkaufsbeginns (einschließlich) während der Laufzeit der Zertifikate ein von der Referenzstelle festgestellter Kurs des Index dem dann maßgeblichen Schwellenkurs entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber einen nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag" wie weiter unten beschrieben). Der maßgebliche Schwellenkurs wird von der Emittentin an jedem Börsentag vor dem Börsen-/Handelsbeginn festgelegt und entspricht konstant dem 1,03-fachen des an diesem Börsentag maßgeblichen Basiskurses. Darüberhinaus hat der Zertifikatsinhaber zu berücksichtigen, daß das Knock-out-Ereignis auch nach Ausübung, d.h. bis zum Ausübungstag (einschließlich), eintreten kann. Auch in diesem Fall erhält der Zertifikatsinhaber den Knock-out-Betrag je Zertifikat.

Inhaber von Mini Future Zertifikaten müssen bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses nicht zwangsläufig mit einem Totalverlust rechnen, vielmehr haben sie die Chance auf einen gewissen Kapitalerhalt in Höhe des nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen zu ermittelnden Knock-out-Betrages, den sie unter den nachfolgend näher dargestellten Voraussetzungen nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses erhalten können. Die Emittentin sichert nach eigenem Ermessen ihre Zahlungsverpflichtung aus den Mini Future Zertifikaten durch Sicherungsgeschäfte ab. Im Fall eines Knock-out-Ereignisses werden diese Sicherungsgeschäfte von der Emittentin möglichst marktschonend innerhalb von 60 Minuten aufgelöst. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt die Emittentin gemäß den Zertifikatsbedingungen einen gewichteten Durchschnittskurs (der "Auflösungskurs"). Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus der Bezugsmenge und der in Euro ausgedrückten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 Euro entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs überschreitet.

Auch wenn der Zertifikatsinhaber von der Emittentin im Fall eines Knock-out-Ereignisses unter den genannten Voraussetzungen den beschriebenen Knock-out-Betrag erhält, ist der Zertifikatsinhaber bei Eintritt eines Knock-out-Ereignisses regelmäßig gezwungen, Verluste zu realisieren. Im Fall eines Knock-out-Ereignisses ist die Höhe des von der Emittentin zu zahlenden Knock-out-Betrages davon abhängig, zu welchen Abrechnungskursen die Emittentin die entsprechenden Sicherungsgeschäfte innerhalb von 60 Minuten durchschnittlich auflösen kann. Dies ist von der jeweiligen Marktsituation, der Art der Sicherungsgeschäfte sowie dem Umfang der jeweils aufzulösenden Sicherungsgeschäfte abhängig. Der Knock-out-Betrag wird in diesen Fällen in der Regel erheblich geringer sein als das vom Zertifikatsinhaber eingesetzte Kapital, so daß der Zertifikatsinhaber Verluste realisieren muß. Im Einzelfall kann der von der Emittentin aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielte Auflösungskurs geringer sein als der maßgebliche Basiskurs, wodurch der Zertifikatsinhaber einen Totalverlust erleidet.

Gemäß § 10 der Zertifikatsbedingungen hat die Emittentin ein ordentliches Kündigungsrecht, das sie berechtigt, die Mini Future Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, ab dem 10. März 2004 mit einer Frist von 12 Monaten mit Wirkung zu einem Ausübungstag zu kündigen. Auch im Fall der Kündigung der Mini Future Zertifikate durch die Emittentin, kann der Zertifikatsinhaber unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren. Dies ist der Fall, wenn am Ausübungstag zu dem die Kündigung wirksam wird, der gemäß den Zertifikatsbedingungen von der Emittentin auszuzahlende Differenzbetrag je Zertifikat geringer ist als das ursprünglich vom Zertifikatsinhaber eingesetzte Kapital je Zertifikat. Darüberhinaus hat der Zertifikatsinhaber zu berücksichtigen, daß auch während der nach einer Kündigung einschlägigen Kündigungsfrist jederzeit ein Knock-out-Ereignis eintreten kann und der Zertifikatsinhaber dann für seine Zertifikate allenfalls den Knock-out-Betrag erhält.

Mini Future Zertifikate sind keinem Volatilitätseinfluß (= Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Index) ausgesetzt und haben in der Regel einen stärkeren Hebeleffekt (= Kursveränderung beim entsprechenden Index führen zu überproportionalen Wertänderungen bei den Mini Future Zertifikaten) als herkömmliche Index-Partizipationszertifikate.

Die Zertifikate sind nur für Investoren geeignet, die alle hiermit verbundenen Risiken einschätzen können und mögliche Verluste zu realisieren bereit sind.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Eine Absicherung der Mini Future Zertifikate durch risikoausschließende oder -einschränkende Gegengeschäfte ist für den Zertifikatsinhaber in aller Regel nicht möglich.

Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin

Die Emittentin sichert nach eigenem Ermessen ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Zertifikaten fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Die Ausübung der Mini Future Zertifikate bzw. das Eintreten eines Knock-out-Ereignisses führt zur Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte. Je nach Anzahl der auszuübenden Mini Future Zertifikate und der daraus resultierenden Anzahl von aufzulösenden Sicherungsgeschäften, der dann vorhandenen Marktsituation und Liquidität im Markt, kann dies den maßgeblichen Index und damit auch den Differenzbetrag negativ beeinflussen.

Auch das Eingehen solcher Sicherungsgeschäfte kann je nach Anzahl der verkauften Mini Future Zertifikate und der daraus resultierenden Anzahl von einzugehenden Sicherungsgeschäften, der dann vorhandenen Marktsituation und Liquidität im Markt, den maßgeblichen Index und damit auch den Differenzbetrag negativ beeinflussen.

Inanspruchnahme von Kredit

Das Risiko der Zertifikatsinhaber erhöht sich, wenn sie den Erwerb von Zertifikaten über Kredit finanzieren. In diesem Fall müssen sie, wenn sich der Markt entgegen Ihren Erwartungen entwickelt, nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Zertifikatsinhaber sollten daher nie darauf setzen, den Kredit aus Gewinnen der Zertifikate verzinsen und zurückzahlen zu können, sondern sollten vor Erwerb der Zertifikate und Aufnahme des Kredits, Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn durch ein Knock-out-Ereignis, Kündigung oder Ausübung am Ausübungstag Verluste eintreten.

Alleinige Maßgeblichkeit der Zertifikatsbedingungen

Die vorstehenden Ausführungen enthalten zusammenfassende allgemeine Produktinformationen und wichtige Risikohinweise und können wegen der Komplexität dieses Produktes keinen Anspruch auf Vollständigkeit in allen Einzelheiten erheben. Sofern Sie sich über die Wirkungsweise und den

Risikogehalt im unklaren sind, ist es erforderlich, einen qualifizierten Berater beraten lassen.	daß Sie	sich einge	ehend durc	h Ihre	Hausbank (oder

Deutscher Aktienindex (DAX®)

Der DAX® basiert auf einem Index-Konzept der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Wertpapierbörsen, der "Börsen-Zeitung" und der Deutsche Börse AG. Der Index wurde im Jahre 1988 eingeführt und wird von der Deutsche Börse AG alle 15 Sekunden während der Handelszeit im elektronischen Handelssystem "XETRA®" (Exchange Electronic Trading) - derzeit von 9.00 bis 20.00 Uhr - aus den dort festgestellten Preisen berechnet und verteilt. Der Index der "Börsen-Zeitung" ging durch Verknüpfung im DAX® auf, so daß auch - vor Ultimo 1987 ungewichtet - DAX®-Werte zurück bis 1959 zur Verfügung stehen.

Der DAX® beruht auf 30 deutschen Standardwerten, die nach dem frei verfügbaren Teil ihres Grundkapitals (dem sog. Free-Float) gewichtet sind. Die Auswahlkriterien sind Börsenumsatz, Börsenkapitalisierung und frühe Eröffnungskurse. Die Basis des DAX® wurde per Ultimo 1987 auf 1000 DAX®-Punkte gestellt. Besteht das Grundkapital eines Unternehmens aus verschiedenen Aktiengattungen, so wird nur die größere bzw. liquidere Aktiengattung berücksichtigt.

Als Laufindex spiegelt der DAX® die fortlaufende Kursentwicklung während einer Börsensitzung wider. Die Indexberechnung erfolgt aus den Preisen des elektronischen Handelssystems XETRA® der Deutsche Börse AG, wobei die jeweils zuletzt festgestellten Preise verwendet werden. Solange für einzelne Aktien keine Eröffnungskurse vorliegen, wird der Schlußkurs des Vortags zur Berechnung des Index herangezogen. Der DAX® wird dann verbreitet, wenn für mindestens eine im Index enthaltene Gesellschaft ein tagesaktueller Preis vorliegt. Wird ein Kurs während der Börsensitzung ausgesetzt, so wird mit der letzten Notierung davor weitergerechnet. Für den Fall, daß die Kursaussetzung vor Börsenbeginn erfolgt, wird mit dem Schlußkurs des Vortags gerechnet.

Zugleich ist der DAX® auch ein Performance-Index, bei dem Erträgnisse wie Dividendenzahlungen und Bezugsrechtserlöse in die Berechnung einfließen. Dahinter steht der Gedanke, die Ertragsentwicklung des Gesamtmarktes, d.h. neben der Kursentwicklung die zusätzlichen Ertragskomponenten - wie Dividenden und Bezugsrechtserlöse -, widerzuspiegeln.

Der DAX® wird von Zeit zu Zeit um nicht vom Markt ausgelöste Kursveränderungen der unterliegenden Werte angepaßt, wie z.B. Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen. Vierteljährlich wird eine Anpassung der Gewichtungsfaktoren vorgenommen, d.h. eine Anpassung um die am entsprechenden Anpassungstag zum Börsenhandel mit amtlicher Notierung an der Deutsche Börse AG zugelassenen Grundkapitalien der einbezogenen Standardwerte.

Der DAX® wird zur Zeit nach folgender Formel berechnet:

$$DAX@_{t} = K_{T} * \frac{\displaystyle \sum_{i=1}^{n} \quad (p_{it} * q_{it1} * ff_{it1} * c_{it})}{\displaystyle \sum_{i=1}^{n} \quad (p_{io} * q_{io})} * 1.000$$

mit:

K_T = indexspezifischer Verkettungsfaktor gültig ab Verkettungsanlaß T

n = Anzahl der Aktien im Index t = Berechnungszeitpunkt des Index

t₁ = Zeitpunkt der letzten regelmäßigen Verkettung

 p_{it} = Kurs der Aktie i zum Zeitpunkt t

 q_{it1} = Anzahl zugrundeliegender Aktien der Gattung i zum Zeitpunk t_1

 \hat{ff}_{it1} = Free Float-Faktor der Gattung i zum Zeitpunkt t_1 c_{it} = Korrekturfaktor der Gattung i zum Zeitpunkt t_1 Eröffnungskurs der Aktie i zum Basiszeitpunkt t_1 t_2 Anzahl der Aktien der Gattung i zum Basiszeitpunkt

K_T hat den Wert 1,6321458.

DAX®-Jahresschlußstände seit 1959:

(Ultimo 1987 = 1.000) Rückwärts verknüpft mit der Zeitreihe des Index der Börsen-Zeitung 2 :

Jahr	Ultimo	Jahr	Ultimo	Jahr	Ultimo
1959	417,80	1975	563,20	1991	1.577,98
1960	534,10	1976	509,00	1992	1.545,05
1961	489,80	1977	549,30	1993	2.266,68
1962	386,30	1978	575,10	1994	2.106,58
1963	438,90	1979	497,80	1995	2.253,88
1964	477,90	1980	480,90	1996	2.888,69
1965	422,40	1981	490,40	1997	4.249,69
1966	333,40	1982	552,80	1998	5.002,39
1967	503,20	1983	774,00	1999	6.958,14
1968	555,60	1984	820,90	2000	6.433,61
1969	622,40	1985	1.366,20	2001	5.160,10
1970	443,90	1986	1.432,30	2002	2.892,63
1971	473,50	1987	1.000,00		·
1972	536,40	1988	1.327,87		
1973	396,30	1989	1.790,37		
1974	401,80	1990	1.398,23		

Die gewichteten Standardwerte (Stand: 4. September 2003) sind:

GESELLSCHAFT	GEWICHTUNG
ADIDAS-SALOMON AG O.N.	0,93%
ALLIANZ AG VNA O.N.	7,55%
ALTANA AG O.N.	0,91%
BASF AG O.N.	6,07%
BAY.HYPO-VEREINSBK.O.N.	1,64%
BAY.MOTOREN WERKE AG ST	3,06%
BAYER AG O.N.	3,70%
COMMERZBANK AG O.N.	1,46%
DAIMLERCHRYSLER AG NA O.N	7,95%
DEUTSCHE BANK AG NA O.N.	8,83%
DEUTSCHE BOERSE NA O.N.	1,28%
DEUTSCHE POST AG NA O.N.	1,48%
DT.TELEKOM AG NA	8,39%
E.ON AG O.N.	7,42%
FRESEN.MED.CARE AG O.N.	0,43%
HENKEL KGAA VZO O.N.	0,94%
INFINEON TECH.AG NA O.N.	1,49%
LINDE AG O.N.	0,86%
LUFTHANSA AG VNA O.N.	1,19%
MAN AG ST O.N.	0,58%
METRO AG ST O.N.	1,28%
MLP AG	0,23%
MUENCH.RUECKVERS.VNA O.N.	3,24%
RWE AG ST O.N.	2,77%
SAP AG ST O.N.	6,89%
SCHERING AG O.N.	1,81%
SIEMENS AG NA	12,89%
THYSSENKRUPP AG O.N.	1,47%
TUI AG O.N.	0,54%
VOLKSWAGEN AG ST O.N.	2,72%

Bis Ende 1987 war der Index ungewichtet.

Wesentliche Ausstattungsmerkmale der Mini Future Zertifikate (Long) mit Kündigungsrecht der Emittentin -WKN 960690 bis 960692 -

WKN	ISIN	Angebots- volumen (Anzahl Zertifikate)	anfänglicher Basiskurs	anfänglicher Schwellenkurs	Bezugs- menge	Knock-out-Fristbeginn/ Valutierungstag	Anfänglicher Verkaufspreis	Erste Kündigungs- möglichkeit durch die Emittentin
960690	DE0009606905	1.620.000	1.500	1.545,00	1/100	8. September 2003/ 10. September 2003/	€21,27	10. März 2004
960691	DE0009606913	810.000	3.000	3.090,00	1/100	8. September 2003/ 10. September 2003/	€6,27	10. März 2004
960692	DE0009606921	700.000	3.450	3.553,50	1/100	8. September 2003/ 10. September 2003/	€1,77	10. März 2004

Die in den Zertifikatsbedingungen mit [*] gekennzeichneten Stellen lauten für jede Serie der Zertifikate unterschiedlich. Die jeweils erforderlichen Ergänzungen sind in den vorstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben. Die für die jeweilige Serie von Zertifikaten geltenden Zertifikatsbedingungen werden somit durch die in den Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen festgelegten Angaben vervollständigt. Jeder Serie ist eine Wertpapierkennnummer (WKN) zugeordnet. In der Zeile der jeweiligen WKN finden sich die für diese Serie zu ergänzenden Angaben.

Zertifikatsbedingungen - WKN [*] -

§ 1 Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt Kommanditgesellschaft auf Aktien, Düsseldorf, (die "Emittentin") ist nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen und vorbehaltlich von Absatz (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber") eines Inhaber-Zertifikates (das "Zertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate") den gemäß Absatz (2) bestimmten Differenzbetrag (der "Differenzbetrag") zu zahlen.
- (2) Der Differenzbetrag entspricht [*] (die "Bezugsmenge") der in Euro ("EUR") ausgedrückten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der Deutsche Börse AG (die "Referenzstelle") auf Basis der Intraday-Auktion gegen 13.00 Uhr (Mittag-Auktion) im elektronischen Handelssystem "XETRA®" (Exchange Electronic Trading) festgestellte Kurs (der "Berechnungskurs") des DAX®-Performance-Index (DAX®) WKN 846 900 (der "Index") den dann maßgeblichen Basiskurs (wie in § 3 Absatz (2) definiert) überschreitet.
 - Die Berechnung des Differenzbetrages je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von vier Dezimaktellen, wobei auf die vierte Dezimaktelle kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem 8. September 2003 (einschließlich) ("Knock-out-Fristbeginn") ein von der Referenzstelle im elektronischen Handelssystem "XETRA®" (Exchange Electronic Trading) festgestellter Kurs des Index dem maßgeblichen Schwellenkurs (wie in § 4 definiert) entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").
- (4) Die Emittentin wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse <u>www.hsbc-tip.de</u> oder unter einer gemäß § 11 bekanntgemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

8 2 Berechnung des Knock-out-Betrages bei Eintritt des Knockout-Ereignisses

(1) Die Emittentin wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihr zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, daß der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluß der Referenzstelle vor dem Ende der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/ Handelsbeginn am nächsten Börsentag (wie in § 3 Absatz (1) definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) c) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Kassakursen (wie nachfolgend definiert) bzw. den kassaäquivalenten Kursen (wie nachfolgend definiert) ermittelt die Emittentin einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").

Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen sind:

"Kassakurse": die von der Emittentin bei der Auflösung von Sicherungsgeschäften, die

keine Termingeschäfte sind, erzielten Abrechnungskurse;

"kassaäquivalente Kurse": die von der Emittentin bei der Auflösung von Sicherungsgeschäften, die

Termingeschäfte sind, erzielten abgezinsten Abrechnungskurse, wobei die

Abzinsung nach folgender Formel erfolgt:

Abrechnungskurs dividiert durch

Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das in den wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegebene Angebotsvolumen begrenzt.

(1+relevanter Zinssatz*Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes)

Hierbei wird die Zinskonvention actual/360 verwendet.

"relevanter Zinssatz":

Der für die Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes quotierte Euro Deposit (Ask-Rate) (der "Zinssatz"), derzeit quotiert auf "EURF=" (Reuters). Liegt für die Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes kein im Markt quotierter Zinssatz vor, so wird der relevante Zinssatz zwischen den beiden nächsten im Markt quotierten Zinssätzen vor und nach der relevanten Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes linear interpoliert.

Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus der Bezugsmenge und der in EUR ausge-(2) drückten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs überschreitet und wird auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

§ 3 Basiskurs

- Der anfängliche Basiskurs beträgt [*] (der "anfängliche Basiskurs"). Danach wird der maßgebliche Basiskurs an jedem Börsentag jeweils vor dem Börsen-/Handelsbeginn von der Emittentin gemäß Absatz (1) (2) angepaßt. "Börsentag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag, an dem im elektronischen Handelssystem XETRA® üblicherweise gehandelt wird.
- Der nach dem anfänglichen Basiskurs jeweils maßgebliche Basiskurs (der "maßgebliche Basiskurs") entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basiskurs zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag, an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird (ausschließlich) (der "Finanzierungszeitraum") und wird auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch (2) gerundet.
- Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel (3) errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basiskurs vor Anpassung multipliziert mit (r*t),

wobei

"r": Euro OverNight Index Average (EONIA), derzeit quotiert auf "EONIA=" (Reuters), zzgl. 1,5 %

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

(4) Der jeweilige maßgebliche Basiskurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de oder unter einer gemäß § 11 bekanntgemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

Schwellenkurs

- Der anfängliche Schwellenkurs beträgt [*] (der "anfängliche Schwellenkurs"). Danach wird der maßgebliche Schwellenkurs an jedem Börsentag jeweils vor dem Börsen-/Handelsbeginn von der (1) Emittentin gemäß Absatz (2) neu festgelegt.
- Der nach dem anfänglichen Schwellenkurs jeweils maßgebliche Schwellenkurs (der "maßgebliche (2) Schwellenkurs") entspricht dem an dem betreffenden Börsentag festgestellten maßgeblichen Basiskurs multipliziert mit dem Anpassungssatz von 1,03, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- Der jeweilige maßgebliche Schwellenkurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de oder unter (3) einer gemäß § 11 bekanntgemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Das Inhaber-Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin und ist ferner von einem Kontrollbeauftragten der Emittentin eigenhändig unterschrieben. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils am ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muß enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Differenzbetrages.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muß bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.

§ 7 Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages

- (1) Die Emittentin wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Differenzbetrages gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrages an die Zertifikatsinhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, in den das Ende der Auflösungsfrist fällt.
- (3) Mit Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages erlöschen alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten.
- (4) Alle etwaigen in Zusammenhang mit der Auszahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen.

§ 8 Anpassungen und Modifizierungen/Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

- (1) Maßgeblich für die Berechnung des Differenzbetrages sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses ist das Konzept des Index, wie es von der Referenzstelle erstellt wurde und weitergeführt wird, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Index, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Aktien, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Index auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- (2) Sollte der Index während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin, gegebenenfalls unter ent sprechender Anpassung der Bezugsmenge, bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Index für die Berechnung des Differenzbetrages sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzindex"). Die Ersetzung des Index durch einen derartigen Ersatzindex ist zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß §11 bekanntzumachen.
- (3) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, daß das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Index oder des Ersatzindex so erheblich geändert worden ist, daß die Kontinuität des Index oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Index oder Ersatzindex nicht mehr gegeben ist, (z. B. weil sich aufgrund einer Veränderung, Anpassung oder anderer Maßnahmen trotz gleichbleibender Preise der in diesem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung dieses Index oder Ersatzindex ergibt) oder wenn der Index oder ein etwa bestimmter Ersatzindex während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Index, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich oder sinnvoll ist, ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate mit einer Kündigungsfrist von 10 Bankarbeitstagen mit Wirkung zum nächstfolgenden Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen oder für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Berechnung des Differenzbetrages sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Indexwertes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Index oder des Ersatzindex und des letzten festgestellten Wertes des Index oder des Ersatzindex Sorge zu tragen. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten im Falle der Kündigung entsprechend. Die Entscheidung der Emittentin über die Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß §11 bekanntzumachen. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, ein Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin die Zahlung des Knock-out-Betrages gemäß § 2 leisten.
- (4) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzindex nach Absatz (2) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Indexwertes nach Absatz (3) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzindex nach Absatz (2) oder des weiterberechneten maßgeblichen Indexwertes nach Absatz (3) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß §11 Satz 1.

§ 9 Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn an einem Börsentag
 - a) ein Berechnungskurs aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird, oder
 - b) der Handel in einzelnen im Index erfaßten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Indexgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Index bezogenen, an der Eurex gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Berechnungskurses ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Index einfließende Kurs einer im Index erfaßten Aktie ermittelt wird, oder
 - c) der Handel in einzelnen im Index erfaßten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Indexgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Index bezogenen, an der Eurex gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist.

(2) Sofern an einem Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Differenzbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Index maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstages beendet, so ist für die Berechnung des Differenzbetrages der an diesem fünften Bankarbeitstag von der Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Index maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Berechnungskurs nicht festgestellt und verteilt wird, wird die Emittentin den für die Berechnung des Differenzbetrages erforderlichen Berechnungskurs nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 ermitteln.

§ 10 Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, ab dem [*] (einschließlich) mit einer Frist von 12 Monaten (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, ein Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.

§ 11 Bekanntmachungen

Grundsätzlich erfolgen alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, sofern nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt. § 1 Absatz (4), § 3 Absatz (4) und § 4 Absatz (3) sowie § 8 Absatz (4) Satz 2 bleiben unberührt.

§ 12 Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, daß sie mit den Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 13 Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und der Emitentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Zertifikatsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

§ 14 Teilunwirksamkeit

Sollte eine der Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Düsseldorf, im September 2003

HSBC Trinkaus & Burkhardt Kommanditgesellschaft auf Aktien